

Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2022

**5870**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Teilrevision 2020 des kantonalen  
Richtplans, Kapitel 1 «Raumordnungskonzept»,  
Kapitel 2 «Siedlung» und Kapitel 6  
«Öffentliche Bauten und Anlagen»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2022,

*beschliesst:*

I. Die Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans, Kapitel 1 «Raumordnungskonzept», Kapitel 2 «Siedlung» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der Anpassungsbedarf ermittelt. Ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, hängt von dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie vom vorhandenen Abstimmungsbedarf ab.

### **B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2020, Kapitel 1 «Raumordnungskonzept», Kapitel 2 «Siedlung» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»**

Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2020 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst die Kapitel 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Eine weitere Vorlage umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung». Am Kapitel 3 «Landschaft» wurden keine Änderungen vorgenommen.

Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus früheren Teilrevisionen sind in grauer Schrift dargestellt.

Die Anpassungen an der Richtplankarte sind in einem entsprechenden Kartenausschnitt im Anhang zum Richtplantext abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Dies betrifft in dieser Vorlage folgende Vorhaben:

- Neubau Wirtschaftsschule Wetzikon (Pt. 6.3.2, Nr. 11)
- Neubau Eishockey- und Sportzentrum Zürich (Pt. 6.5.2, Nr. 1)
- Umbau und Erweiterung Kongresshaus Zürich (Pt. 6.5.2, Nr. 2)
- Neubau Schwimmsportzentrum Uster (Pt. 6.5.2, Nr. 9)
- Neubau Zentrum für Leistungs- und Breitensport Winterthur (Pt. 6.5.2, Nr. 10)

Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Folgende wesentliche Anpassungen werden im Rahmen der Richtplanteilrevision 2020 in den Kapiteln 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» und 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» in Text und Karte vorgenommen:

### ***Kapitel 1 «Raumordnungskonzept»***

#### *Pt. 1.2, Aufnahme einer sechsten Leitlinie zum Klimawandel*

Der Klimawandel und der Verlust der Artenvielfalt stellen die Raumplanung vor grosse Herausforderungen. Zugleich kann die Raumplanung wesentlich zum Schutz des Klimas und der Artenvielfalt beitragen. Gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung (LS 101) haben Kanton und Gemeinden dafür zu sorgen, dass Massnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen umgesetzt werden. Dementsprechend wird das Raumordnungskonzept mit folgender zusätzlichen Leitlinie ergänzt:

«Die Raumplanung kann wesentlich zum Klimaschutz beitragen, wird durch den Klimawandel aber auch vor grosse Herausforderungen gestellt. Die raumwirksamen Tätigkeiten sind auf die Vermeidung von Treibhausgasen sowie auf die Auswirkungen des Klimawandels auszurichten.»

*Pt. 1.3, Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum urbane Wohnlandschaft*

Die Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt haben ein gemeinsames räumliches Entwicklungskonzept erarbeitet, worin die Entwicklungspotenziale aufeinander abgestimmt sind. Mit der Zuweisung der Gemeinden zum Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» wird eine Verdichtung an gut erschlossenen Lagen ermöglicht. Die drei Gemeinden bilden eine weitgehend zusammenhängende Siedlungsstruktur und weisen bereits heute einige Charakteristiken auf, die dem Handlungsraum «urbane Wohnlandschaft» entsprechen.

**Kapitel 2 «Siedlung»**

*Pte. 2.1–2.3, Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»*

Die Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel» (Verfügung Nr. 544 der Baudirektion vom 9. Oktober 2018) umfasst den Auftrag, im kantonalen Richtplan auf Grundlage der «Planhinweiskarte Lokalklima» Ziele der klimaangepassten Stadtentwicklung zu bezeichnen und entsprechende Massnahmen festzulegen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird den genannten Massnahmen Rechnung getragen und die Förderung einer lokalklimaangepassten Siedlungsentwicklung in der Richtplanung verankert.

*Pt. 2.2, Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinden Niederhasli und Oberglatt*

Abgestimmt auf das räumliche Entwicklungskonzept der Gemeinden Oberglatt, Niederglatt und Niederhasli wird Siedlungsgebiet nahezu flächengleich verlagert. In Niederhasli wird im Gebiet Chutzenmoos das Siedlungsgebiet im Umfang von rund 2,9 ha verkleinert. Im Gegenzug wird das Siedlungsgebiet im benachbarten Gebiet Lindacher um rund 1,7 ha und das Siedlungsgebiet der Gemeinde Oberglatt um rund 1,3 ha erweitert.

## **Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»**

### *Pt. 6.1, Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie*

Die Berücksichtigung lokalklimatischer Aspekte ist bei der Gebietsplanung und bei der Planung von kantonseigenen Bauprojekten bereits heute eine etablierte Praxis. Sie wird neu im kantonalen Richtplan verankert.

### *Pt. 6.2, Aufnahme Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0*

Die Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0 wird in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Wiederaufnahme der Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil, die ursprünglich Bestandteil der Teilrevision 2016 war, jedoch aufgrund damals noch unvollständiger Abstimmung keinen Eingang in die Vorlage fand. Die Eckwerte der Gebietsplanung werden unter Pt. 6.2.8 im kantonalen Richtplan festgelegt und sind in den nachgelagerten Planungen zu konkretisieren.

### *Pt. 6.3, Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen*

Unter Pt. 6.3.2 werden die Einträge zu den Einzelvorhaben aktualisiert. Dies betrifft Änderungen bei der a) Hochschulbildung und Forschung sowie b) Mittelschul- und Berufsbildung. Der Eintrag zur Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird aus dem Richtplankontext der Einzelvorhaben entfernt, da dies neu Teil einer Gebietsplanung ist. Ebenfalls aktualisiert werden die Entwicklungsabsichten der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, der Universität und des Strickhofs in Lindau-Eschikon sowie im zugehörigen Gebiet Holgenbühlächer.

Der Eintrag zur Kantonsschule Zürich Nord wird entfernt, da es sich neu um eine Sanierung handelt. Die Standortfestlegung der Kantonsschule Aussersihl auf dem Gelände des Polizei- und Justizentrums wird neu aufgenommen. Die Einträge zur Schulanlage Riesbach in Zürich sowie zu den Kantonsschulen Zimmerberg und Knonaueramt werden aktualisiert. Neu aufgenommen wird die Standortevaluation und das geplante Provisorium der Kantonsschule in der Region Glattal.

### *Pt. 6.5, Aufnahme Neuthal Museumsareal Bäretswil*

Das Museumsareal Bäretswil ist ein bedeutender Zeitzeuge für die Industriegeschichte im Kanton Zürich. Aufgrund eines komplexen baurechtlichen Umfeldes mit erhöhtem Koordinationsbedarf werden die Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten des Museumsareals in den Richtplan aufgenommen.

### **C. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans**

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 2. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2020 durchzuführen (RRB Nr. 1186/2020). Sie fand vom 14. Dezember 2020 bis 31. März 2021 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt rund 2260 Einwendungen ein, davon 90 von Behörden, 90 von Verbänden und weiteren Organisation sowie 2080 von Privatpersonen. Insgesamt liegen rund 3600 Anträge vor. Rund 3000 teilweise gleichlautende Anträge beziehen sich auf die Abstell- und Serviceanlagen, knapp 600 beziehen sich auf die übrigen Themen bzw. Kapitel.

In der Folge wurden die Festlegungen zu den Abstell- und Serviceanlagen zur Klärung der noch offenen Fragen aus der Teilrevision 2020 herausgelöst. Dieser Entscheid erfolgte in Absprache mit den SBB und wurde an einer Medienkonferenz vom 14. September 2021 öffentlich bekannt gegeben. Dies ermöglicht eine Überprüfung und Vertiefung der Standortevaluation der für den Betrieb der Zürcher S-Bahn benötigten zusätzlichen Abstell- und Serviceanlagen. Die Festlegung dieser Standorte erfolgt im Rahmen einer späteren Teilrevision des kantonalen Richtplans.

Gegenstand der Teilrevision 2020 sind somit die rund 600 Anträge, die sich nicht auf die Abstell- und Serviceanlagen beziehen. Sie teilen sich wie folgt auf die einzelnen Kapitel auf: Kapitel 1 «Raumordnungskonzept» 3%, Kapitel 2 «Siedlung» 29%, Kapitel 4 «Verkehr» 42%, Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung» 16% sowie Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» 10%.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage sowie Anpassungen bei den Erläuterungen eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgegriffen.

Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans, Kapitel 1 «Raumordnungskonzept», Kapitel 2 «Siedlung» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen», festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli